

Fokus Umweltenergierecht
Expertenworkshop

Die Typenänderung im Genehmigungsrecht von Windenergieanlagen


Impulsvortrag
Frank Sailer

14. November 2017
www.stiftung-umweltenergierecht.de

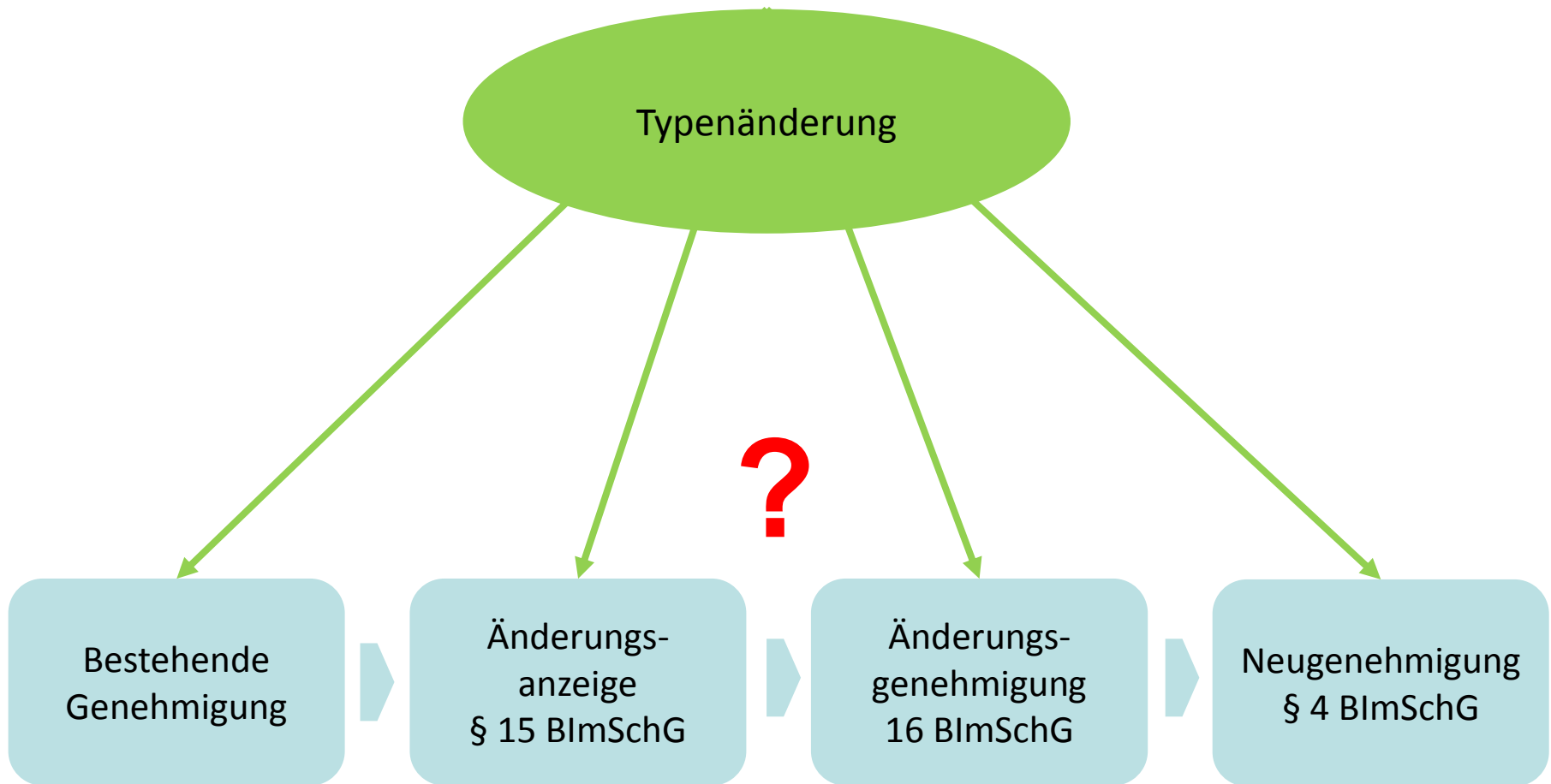
Gestuftes Änderungsregime (I)

- Nach § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn „durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können“ und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können
- Ausreichend, wenn solche Folgen einer Anlagenänderung nach dem „Maßstab praktischer Vernunft nicht ausgeschlossen“ sind
- Umkehrschluss aus § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, wonach eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn durch die Änderung hervorgerufene „nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering“ sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist

Gestuftes Änderungsregime (II)

- 
- **anzeige-/genehmigungsfrei**
 - Keine/unbedeutende Änderung = wenn keine (neuen/zusätzlichen) Auswirkungen auf Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen etc.)
 - **Änderungsanzeige (§ 15 BImSchG)**
 - Bedeutsame Änderung = wenn Auswirkungen auf Schutzgüter („Bedeutsamkeitsschwelle“)
 - **Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)**
 - Wesentliche Änderung = wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter („Wesentlichkeitsschwelle“)
 - **Neugenehmigung (§ 4 BImSchG)**
 - Änderung mit Neuerrichtungscharakter = wenn Modifizierung des Anlagen-Charakters ($\hat{=}$ Neuerrichtung)

Typenänderung nach Genehmigungserteilung



Einordnung in der Rechtsprechung (I)

- **VGH München (11.08.2016 – 22 CS 16.1052):**
 - Typ Nordex N117 (2,4 MW, GH 199 m) → Enercon E115 (3 MW, GH 195 m)
 - Vorinstanz: erhebliche nachteilige Auswirkungen schon deshalb zu besorgen, „weil der Antragsteller nicht nur einzelne Anlagenteile ändern, sondern eine gänzlich andere Anlage errichten will“
 - Aber: „kann nicht ohne weiteres von der Änderung des Anlagentyps auf das Vorliegen einer wesentlichen Änderung geschlossen werden“
 - „davon auszugehen, dass durch die Typänderung keine Schallimmissionen hervorgerufen werden, die sich nicht im Rahmen des nach den Genehmigungsbescheiden (...) zulässigen Maßes halten würden“
 - „nachvollziehbar dargelegt, dass keine von der Typenänderung (...) ausgehenden nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind“
 - „beabsichtigte Errichtung eines anderen Anlagentyps stellt keine genehmigungsbedürftige wesentliche Änderung (...) dar“
 - **Änderungsanzeige, § 15 BImSchG**
 - Nochmalige Prüfung artenschutzrechtlicher Belange (?)

Einordnung in der Rechtsprechung (II)

- **OVG Koblenz (03.08.2016 – 8 A 10377/16):**

- Typ Enercon E-66/20.70 (2,0 MW, NH 85 m, RD 70 m) → Enercon E-70 E4 (2,3 MW, NH 85 m, RD 71 m)
 - „dass sich zwar wegen der scheinbar geringen Unterschiede zwischen dem neuen und dem alten Anlagentyp möglicherweise keine zusätzlichen Anforderungen ergäben, dies jedoch nicht offensichtlich feststehe“
 - „in diesen Fällen sind insbesondere die zu erwartenden Turbulenzeffekte einer erneuten Prüfung zu unterziehen“
 - „dass aufgrund des Austauschs des Anlagentyps die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen im Raum stand“
 - „wesentliche Auswirkungen sind regelmäßig bei (...) der Änderung des Anlagentyps einer Windenergieanlage zu erwarten“
 - Einholung eines Gutachtens = Bestätigung der Vss von § 16 BImSchG
- **Änderungsgenehmigung, § 16 BImSchG**
- Bedeutung von Gutachten (?) („durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind“)

Einordnung in der Rechtsprechung (III)

- **OVG Münster (25.02.2015 – 8 A 959/10):**

- Typ Enercon E 66/18.70 (1,8 MW, NH 85 m, RD 70 m) → Enercon E 70 E-4 (2 MW, NH 85 m, RD 71 m)
 - „(...) geht es um die Errichtung eines neuen und anders gearteten, von der bisherigen Genehmigung nicht umfassten Anlagentyps, der regelmäßig nur als Ganzes unter Verzicht auf die Realisierung der zuvor genehmigten Anlagen - und nicht im Wege einer Änderung derselben - errichtet werden kann.“
 - Stellt sich das Vorhaben, „einen anderen, leistungsoptimierten Anlagentyp (...) zu errichten, allerdings nicht als Änderung, sondern als Neuerrichtung dar“
- **Neugenehmigung, § 4 BImSchG**
- Rückgriff auf durchgeführte UVP (?)
- Hierzu auch VGH München – 22 CS 15.686: Bisherige UVP-Erkenntnisse „als Vergleichsgrundlage“ heranzuziehen, aber keine erneute Prüfung bereits abgearbeiteter Erkenntnisse

Einordnung der Typenänderung ins Änderungsregime

- Zunächst allgemein Regelungsgehalt der Genehmigung maßgeblich (vgl. OVG Münster – 8 A 1692/14)
- Neugenehmigung, wenn Änderung den wesentlichen Kern der WEA neu bestimmt bzw. grundlegende Änderung des Anlagencharakters (z.B. deutliche Steigerung von Leistung und Gesamthöhe, vgl. OVG Lüneburg – 12 ME 37/13 zum UVPG)
- Bloße Änderung, wenn keine grundlegende Veränderung des Charakters der WEA (z.B. vergleichbare Anlagendaten bei Leistung, Höhe, Rotordurchmesser, Schallbelastung)
 - Bloße Änderungsanzeige? u.a. wenn Auswirkungen „offensichtlich“ gering, insbesondere wenn Auswirkungen hinter den ursprünglich genehmigten Werten zurückbleiben (vgl. VGH München – 22 CS 16.1052; VG Gießen – 8 L 50/11.GI; VG Würzburg – W 5 K 08.2134)
 - Im Übrigen Änderungsgenehmigung (vgl. OVG Koblenz – 8 A 10377/16; OVG Weimar – 1 EO 69/11)

Zusammenfassung und Ausblick

- Typenänderung ist nicht gleich Typenänderung
- Frage einer grundlegenden Änderung des Anlagencharakters (§ 4 BImSchG) und der jeweiligen Umweltauswirkungen (§§ 15, 16 BImSchG)
 - Prüfung und Darlegung etwaiger nachteiliger Auswirkungen; nicht schon jede denkbare entfernte (theoretische) Möglichkeit ausreichend
 - Frage des konkreten Einzelfalls und des konkreten Typwechsels
 - Unterschiede in der Rechtsprechung bei der Beurteilung im Einzelfall, z.B. Einholung von Gutachten
- Folgefragen, z.B. nochmalige Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, Rückgriff auf UVP-(Vor-)Prüfung, Verlust Vorrangstellung etc.
- Anzeigepflicht als gesetzl. Regelfall für Änderungen (BT-Drs. 13/5100, 20)
 - Beschleunigung + Vereinfachung durch Wegfall kosten- und zeitintensiver (Änderungs-)Genehmigungsverfahren
- Weitere Entlastungsmöglichkeiten für Behörden und Vorhabenträger?

Bleiben Sie auf dem Laufenden

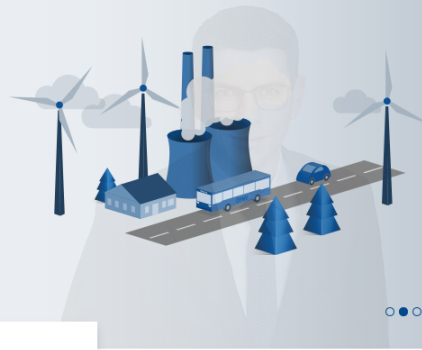
- **Info | Stiftung Umweltenergierecht** informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017



Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Frank Sailer

Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mail@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC BYLADEM1SWU)